

WASSERZWECKVERBAND HEROLDSBACH

Mitgliedsgemeinden: Heroldsbach und Hausen



Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe (BSVW)

vom 31.03.2016

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Errichtung eines neuen Tiefbrunnen VI, mit einer Tiefe von ca. 110 m, zur Trinkwassergewinnung im Bereich der Adelsdorfer Mark, FINr. 1163, Gmkg. Oesdorf inkl. des für den Betrieb notwendigen Stromanschlusses.
Voraussichtliche Gesamtkosten: 541.000,- €
2. Neubau einer ca. 6.500 m langen Trinkwasserleitung DN 200 und eines Steuerkabels für den Anschluss der neuen Tiefbrunnen, die im Areal der Adelsdorfer Mark niedergebracht werden an die Aufbereitungsanlage des Zweckverbandes.
Voraussichtliche Gesamtkosten: 1.017.000,- €
3. Errichtung eines neuen Tiefbrunnen VII, mit einer Tiefe von ca. 110 m, zur Trinkwassergewinnung im Bereich der Adelsdorfer Mark, FINr. 1164, Gmkg. Oesdorf, inkl. der Anbindung an die Verbindungsleitung und an die Stromversorgung.
Voraussichtliche Gesamtkosten: 670.000,- €

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt. Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfasst werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40,0 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 4 hinaus oder näher als 10,0 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10,0 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Drittel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwand wird auf 1.114.000,00 € geschätzt und wird zu 25 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 75 % nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der vorläufige Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,10 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,75 Euro |

(3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 werden 2 Vorauszahlungsraten (35 v. H., zahlbar zum 31.05.2016 und 35 v. H. zahlbar zum 31.10.2016) erhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Für die Fälligkeit der Vorauszahlung gilt § 7.

§ 9 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, den Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 11 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, 31.03.2016


Edgar Büttner
Verbandsvorsitzender